

REGLEMENT

über die Aktenaufbewahrung und Archivierung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck Das Stadtarchiv Brugg archiviert alle rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvollen Akten der Stadt Brugg, die von den Amtstellen nicht mehr ständig benötigt werden sowie Akten Dritter, die ihm als Schenkung oder Dauerleihgabe (Depositum) übergeben werden. Unter Akten werden aufgezeichnete Informationen verstanden, unabhängig vom Informationsträger, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben empfangen oder erstellt worden sind.

§ 2

Akten (Archivgut) Akten im Sinne dieses Reglementes sind alle Unterlagen zu amtlichen Vorgängen, ohne Rücksicht auf deren physische Form (Papier, Datenträger usw.), inklusive die Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, denen rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell erhöhte Bedeutung zukommt.

II. Archivierung

§ 3

Ablieferung der Akten Die aktenbildenden Abteilungen der Stadt Brugg sind verpflichtet, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Stadtarchiv abzuliefern.

§ 4

Beratung Die Leitung des Stadtarchivs berät die anbietenden Stellen bei der Organisation, Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung der Unterlagen.

§ 5

Archivwürdigkeit Die Leitung des Stadtarchivs bewertet gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung die abzuliefernden Akten bezüglich Archivwürdigkeit oder temporärer Aufbewahrungsdauer. Sie entscheiden gemeinsam über eine Archivierung oder eine Kassation. Im Zweifelsfall werden die Unterlagen archiviert.

§ 6

Verantwortlichkeiten Die Leitung des Stadtarchivs ist befugt, Archive und Registraturen der Abteilungen zu besichtigen und Weisungen über die Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung von Unterlagen zu erlassen.

§ 7

EDV Projekte Bei EDV-Projekten ist sie bei datenrelevanten Fragen (Übernahmen, Sicherungen) mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 8

Unterlagen Dritter Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt sich das Stadtarchiv für die Sicherung von Unterlagen Dritter ein. Über die Übernahme entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Leitung des Stadtarchivs.

III. Archivbenutzung

§ 9

Berechtigung zur Akteneinsicht Das Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren, gerechnet vom Datum des jüngsten Dokuments eines Dossiers, unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Übernahmeverträgen bei Unterlagen Dritter. Unterlagen, die bereits vor ihrer Ablieferung ans Stadtarchiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

§ 10

Schutzfrist personenbezogenen Unterlagen Personenbezogene Unterlagen unterliegen einer Schutzfrist von 50 Jahren, es sei denn, die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt. Die Schutzfrist endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Besteht darüber hinaus ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse, ist die Schutzfrist durch die Leitung des Stadtarchivs zu verlängern. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat.

§ 11

Ausnahmen Akteneinsicht Im Interesse von Wissenschaft und Forschung kann die Leitung des Stadtarchivs während der Schutzfrist Einsicht in die Akten gewähren, wenn der Schutz öffentlicher und privater Interessen gewährleistet ist. Die abliefernden Stellen können auch während der Schutzfrist in die von ihnen abgelieferten Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 12

Ausleihung Das Archivgut ist nicht ausleihbar. Ausnahmen kann die Leitung des Stadtarchivs festlegen. Die abliefernden Stellen können für ihre Verwaltungstätigkeit notwendige Unterlagen vorübergehend ausleihen. Sie dürfen das Archivgut nicht mehr verändern.

§ 13

Gebühren Beratung oder Recherchen durch das Personal des Stadtarchivs können in der Regel bis maximal eine Stunde kostenlos in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus gehende Arbeiten werden nur im Ausnahmefall geleistet und nach Aufwand verrechnet.

VI. Schlussbestimmung

§ 14

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Brugg, 27. August 2003

Namens des Stadtrates
Der Stadtammann:

R. Alder

Der Stadtschreiber:

Y. Brescianini